Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich durch die Birmensdorferstraße (Webergasse-Badenerstraße).

(Vom 5. März 1914.)

Der Regierungsrat,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (XXV. 1) wird ausgedehnt auf die neu zu erstellende Linie in der Badenerstraße und der Birmensdorferstraße (Abzweigung in der Badenerstraße bis Anschluß bei der Webergasse in der Birmensdorferstraße), und für die aufzulassende Strecke in der Werdstraße aufgehoben.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung der neuen Linie richten sich nach dem zu erlassenden Bundesbeschluß.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 ebenfalls auf die neue Strecke ausgedehnt ist.

Zürich, den 5. März 1914.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 2./4. April 1914 lautet:

Die durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV. 369) der Stadt Zürich erteilte und durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 und vom 28. März 1903 (E. A. S. XVIII. 70 und XIX. 60) abgeänderte Konzession für die Straßenbahn Zürich wird neuerdings dahin abgeändert, daß im Eingang, Ziffer 4, das Wort „Werd-" gestrichen wird.